SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14. WA. 118
FÜR DAS WOHNGEBIET AN DER LINDENALLEE IN DER DORFLAGE TOITENWINKEL

ZWISCHEN LINDENALLEE, KRUMMENDORFER STRASZE, MARIEN-ROGGEN-WEG UND FERNWÄRMELEITUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG) vom 30. Juli 1994 (BGBl. I Nr. 40, S. 1169), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V Nr. 11 S. 910) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft vom 05.11.1997 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14.WA.118 für das Gebiet „An der Lindenallee" Toitenwinkel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

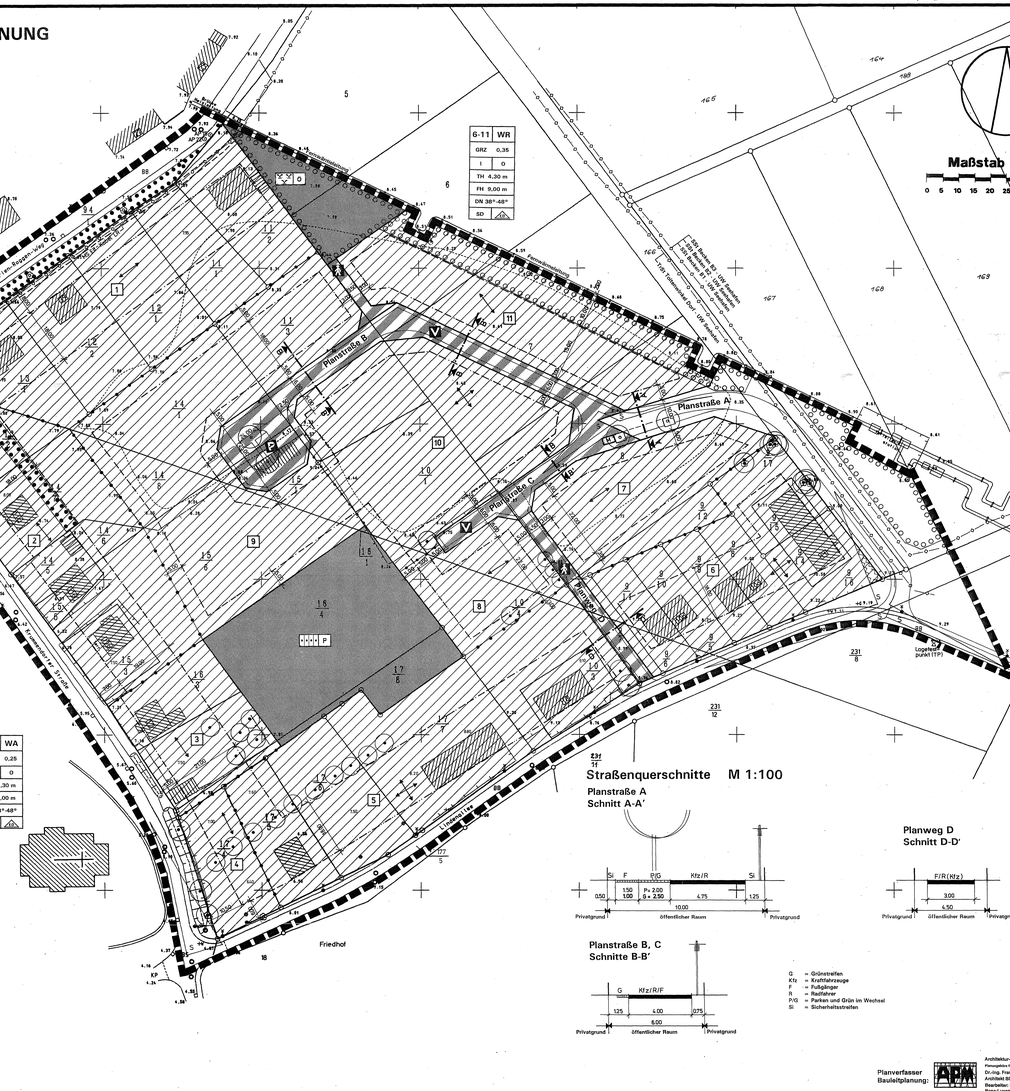

ING.BÜRO E.& R.LORENZ GbR	VERMESSUNGS-UND KARTENWERK
Lage- und Höhenplan Gemarkung Hansestadt Rostock Gemarkung Toitenwinkel Flur 2, diverse Flurstücke Lindenallee/Krummendorfer Str./ Marien Roggen	1:500
AUSGESTÜCKT GK 42/83	HERGESTELLT Jan.1997
HÖHENSYSTEM NN	

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)
WR	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ	Grundflächenzahl als Höchstmaß	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH	Traufhöhe als Höchstmaß (siehe Definition im Teil B)	
FH	Firsthöhe als Höchstmaß (siehe Definition im Teil B)	
DN	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
o	Offene Bauweise	
E/D	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
SD	Steildach als Sattel- oder Krüppelwalmdach	
	Firstrichtung	
	Baulinie	
	Baugrenze	
VERKEHRSFLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung:		
P	Öffentliche Parkfläche	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Geh- und Radweg	
TS	Fläche für das zeitweilige Aufstellen von Abfallbehältern	
GRÜNFLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
	Grünflächen	
ö	öffentliche Grünflächen	
p	private Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	naturnahe Grünfläche	
	Gartenland	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern		(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
	Anpflanzen von Bäumen	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
	Erhaltung von Bäumen	
SONSTIGE FESTSETZUNGEN		
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
	Mit Leitungsrechten (LR) zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
II. KENNZEICHNUNGEN		
5/13	vorhandene Höhe nach HN	
3	Nummer des Baugebietes	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
16/-	Flurstücksbezeichnung	
S	Sichtdreieck	
	vorhandene hochbauliche Anlage	
	vorgesehene Straßenführung	
5,00	Bemaßung	
	Hauptversorgungsleitungen, unterirdisch	

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen	Rechtsgrundlage
I. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG:	§ 1 Abs. 2, 3, 4, 5 BauNVO

1. Im reinen Wohngebiet (WR) sind zulässig:
   bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 3 Abs. 2 BauNVO
2. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind zulässig:
   bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 4 BauNVO;
   nicht zugelassen werden: Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§ 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO)
3. In Wohngebäuden sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)
4. Die Grundstücksgröße beträgt für ein Einzelhaus mindestens 450 m², für eine Doppelhaushälfte mindestens 400 m². (§ 9 Abs.1 Nr.3 BauGB)
5. Carports und Garagen sind im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze nicht zulässig. (§ 23 Abs.5 BauNVO)
6. Die im Teil A festgesetzte Traufhöhe gilt als Höchstmaß von der Bezugshöhe bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut. Als Bezugshöhe für die Traufhöhe gilt für die Firsthöhe gilt:
   - in den Baugebieten 1 - 5 die im Teil A gekennzeichnete vorhandene Höhe nach HN (entspricht der festgelegten Geländeoberfläche nach § 2 Abs. 5 LBauO M-V) am Standort des Bauvorhabens,
   - in den Baugebieten 7 - 11 die Oberkante der Befestigung der das Baugrundstück erschließenden Verkehrsfläche (Oberkante Gehbahn der Planstraße A, Oberkante Fahrbahn in den verkehrsberuhigten Bereichen).
7. Die im Plan mit LR gekennzeichneten Flächen werden mit Leitungsrechten (LR) zugunsten des Ver- und Entsorgungsunternehmens (WEVAG) belastet. Auf diesen Flächen sind Nutzungen, welche die Funktion und die Unterhaltung der Kabel behindern können, unzulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
8. In den eingetragenen Sichtdreiecken sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen *nur* bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante zulässig mit Ausnahme hochstämmiger Bäume.

II. FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN: § 86 LBauO M-V

9. Alle Hauptdachflächen sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in rotem, rotbraunem, braunem oder anthrazitfarbenen Farbton zu decken. Diese Festsetzung und die Festsetzung der Dachneigung im Teil A ist für Nebengebäude, Garagen und Carports nicht zwingend.
10. In den Baugebieten, für die im Teil A keine Firstrichtung festgesetzt ist, sind die Wohngebäude mit dem First parallel zur Achse der nächstgelegenen Fahrbahn zu errichten.
11. Für die Gestaltung der Außenwände sind Putz oder Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk zu verwenden. Im Giebelbereich oberhalb der Traufhöhe, an den Gaubenwänden und an Vorbauten/Erkern und Garagen sind auch Holzverkleidungen zulässig.
12. Zäune sind an den straßenbegrenzungslinien nur bis zu einer Höhe von 1,0 m mit senkrechten Holzlatten zulässig.
13. Müllsammelbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste oder Pflanzungen so abzuschirmen, daß sie von der Straße aus nicht einzusehen sind.

III. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG: § 9 Abs. 1, Nr.15, 20, 25 a, b BauGB

III.I	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

14. PKW-Stellplätze, Wege innerhalb der Verkehrsflächen der Zweckbestimmung „Geh- und Radweg" sowie sonstige Wegeflächen mit geringer Belastung sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengitter, Pflastersteine, Kleinpflaster, wassergebundene Decke, Schotterflächen) auszuführen.
15. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern, soweit der Baugrund dies zuläßt.

III.II	Öffentliche Grünflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

16. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche der Zweckbestimmung „naturnahe Grünfläche" ist die Anlage eines Weges zulässig.

III.III	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

17. In der Planstraße A sowie in der Wendeschleife sind je 2 Bäume der Art Winter-Linde (Tilia cordata) mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe, fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die im Teil A festgesetzten Standorte können geringfügig verschoben werden.
18. Je 200 m² nicht überbaubarer und nicht mit einem Pflanzgebot belegter Grundstücksfläche ist ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
19. Bei Baumpflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 9 m² mit niedrigen Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Breite der Baumscheiben muß mindestens 2,0 m betragen.
20. Restflächen im Straßenraum sind bei einer Mindestbreite von 2 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste zu begrünen. Schmalere Flächen sind mit standortgerechten Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen.
21. Auf den privaten Grundstücksflächen entlang der Heidebahn ist eine 10m breite Hecke mit heimischen, standortgerechten Sträuchern fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Hecke ist mindestens ein Baum je 10 m Heckenlänge zu pflanzen. Die Nordseite der Hecke ist lockerer zu pflanzen.
22. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnahe Grünfläche" sind heimische, standortgerechte Gehölze in Gruppen anzupflanzen. Der Baumanteil muß, bezogen auf die Pflanzenanzahl, mindestens 3% betragen. Die weiteren Flächen sind mit einer krautartenreichen Landschaftsansaat einzusäen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Für 20 v.H. der Fläche, die mit Landschaftsrasen angesät wird, wird im wegnahen Bereich eine Mahd zugelassen.
23. Auf der Verkehrsfläche zwischen der Zufahrtsstraße und der Heidebahn ist eine naturnahe, strukturreiche Grünfläche anzulegen. Dazu ist entlang der Heidebahn und hinter technischen Einrichtungen, innerhalb der im Teil A festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, eine 5 m breite Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen entsprechend Pflanzenliste fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Baumanteil muß, bezogen auf die Pflanzenanzahl, mindestens 3% betragen. Die weiteren Flächen sind mit einer krautartenreichen Landschaftsansaat einzusäen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Für 10 v.H. der Fläche, die mit Landschaftsrasen angesät wird, wird im wegnahen Bereich eine Mahd zugelassen.
24. Auf der Verkehrsfläche zwischen der Zufahrtsstraße und der Heidebahn ist eine naturnahe, strukturreiche Grünfläche anzulegen. Dazu ist entlang der Heidebahn und hinter technischen Einrichtungen, innerhalb der im Teil A festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, eine 5 m breite Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen entsprechend Pflanzenliste fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Baumanteil muß, bezogen auf die Pflanzenanzahl, mindestens 3% betragen. Die weiteren Flächen sind mit einer krautartenreichen Landschaftsansaat einzusäen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Für 20 v.H. der Fläche, die mit Landschaftsrasen angesät wird, wird im wegnahen Bereich eine Mahd zugelassen.
25. Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerzone) ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen.

III.IV	Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

26. Entlang des Marien-Roggen-Weges ist eine Baumreihe mit Winter-Linden (Tilia cordata) mit Stammumfängen von 18 cm, gemessen in 1 m Höhe, fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die vorhandenen Weiden sind zu erhalten und die Baumreihe nach deren Absterben zu ergänzen. Geringfügige Abweichungen des Abstandes sind im Zusammenhang mit Einfahrten zulässig.
27. Die Weidenreihe auf den Flurstücken 13/1, 13/2 und 14/7 ist zu erhalten.
28. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Laubbäume sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.
29. Vorhandene Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 25 cm, gemessen in 1m Stammhöhe, sind zu erhalten.

HINWEISE:

- **Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste aller Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes verpflichtet. (§ 11 KrW-/AbfG) Bei auffretenden Altlastenverdacht ist das Umweltamt der Hansestadt Rostock und das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Rostock, Abteilung Abfallwirtschaft zu informieren. (§ 42 KrW-/AbfG)**

- **Beim Auffinden von archäologischen Gegenständen oder auffälligen Bodenverfärbungen ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege und die Untere Bodendenkmalpflegebehörde (Herr Mulsow, Tel. 4924669) zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Finder, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist möglichst 4 Wochen, mindestens aber 2 Wochen, vor Realisierung schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell Funde unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden. (§ 11 DSchG M-V)**

- **Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und im unmittelbar angrenzenden Bereich befinden sich Lagefestpunkte (TP) und Aufnahmepunkte (AP) (siehe Kennzeichnung in der Planzeichnung). Lagefestpunkte haben im Umgebungsbereich bis zu 20 m wichtige unterirdische Festpunkte. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Der freie Stand, die Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die gesetzliche Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt M-V mitzuteilen. Falls einer der angegebenen Festpunkte durch Bauvorhaben gefährdet wird, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt M-V zu stellen.**

- **Der Geltungsbereich des Bebauungsplans kann kampfmittelbelastet sein. Tiefbauarbeiten sollten deshalb nur mit vorsichtiger Arbeitsweise durchführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Munitionsbergungsdienst stehende Unregelmäßigkeiten auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.**

VERFAHRENSVERMERKE

1. Ein Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.07.1997 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am 04.06.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

   Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen

3. Anstelle der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGBMaßnG eine Erörterung anstelle der Auslegung am 29.07.1997 durchgeführt.

   Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.06.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen

5. Die Bürgerschaft hat am 04.06.1998 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.07.1997 bis zum 08.08.1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im „Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 25.06.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen

7. Der katastermäßige Bestand am 11.05.98 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Rostock, 27.05.98 — Für den Senator im Auftrag

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.11.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
   Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen.
   Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen *nur* zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im „Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Rostock, (Siegelabdruck) Senator für Bau- und Wohnungswesen

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.11.1997 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 05.11.1997 gebilligt.

    Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.01.1998 — Az.: VII 231 – 512.114 – 08 [16 WA 118] mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az: ..... bestätigt.

    Rostock, (Siegelabdruck) Senator für Bau- und Wohnungswesen

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Rostock, 8.6.98 — Oberbürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im „Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 17.06.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.06.1998 in Kraft getreten.

    Rostock, 18.06.1998 — Oberbürgermeister

Übersichtsplan M. = 1:5000

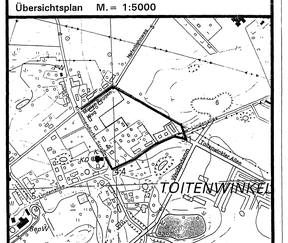

HANSESTADT ROSTOCK

Bebauungsplan Nr. 14.WA.118

Wohngebiet an der Lindenallee in der Dorflage Toitenwinkel

zwischen Lindenallee, Krummendorfer Straße, Marien-Roggen-Weg und Fernwärmeleitung

Rostock, 24.6.98 — Oberbürgermeister

Planverfasser Bauleitplanung:

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Assoziation zur Hochschule für Architektur, Bauingenieurwesen und Verkehrswesen Weimar
Dir.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL, AE M-V 97/078-01 und
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Ch. Schumacher, Stadtplaner SRL, AKNW 946-91-2-1
Rosa-Luxemburg-Str. 18, 18055 Rostock, Tel.: 3420946, Fax.: 3420911

Stand: 23.3.98